

Merkblatt Weiterleitung der Zuwendung

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen und Hinweise zur Weiterleitung von Zuwendungen für Sie als Zuwendungsempfänger*in (**Erstempfänger*in**).

Sofern Sie eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (**Letztempfänger*innen**) planen, müssen Sie diese beim BAFzA beantragen. Vor der Beantragung der Zuwendung beim BAFzA müssen Sie sich davon überzeugen, dass die/der Dritte die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt und die fachliche Eignung für die Durchführung des Vorhabens vorliegt.

Darüber hinaus gilt, dass Letztempfänger*innen gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind bzw. ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, etc.) von Letztempfänger*innen, dürfen Insichgeschäfte im Sinne von § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht gestatten. Das Verbot des Insichgeschäfts nach § 181 BGB gilt darüber hinaus für alle Aktivitäten von nicht-staatlichen Organisationen mit Bezug zum Bundesprogramm.

Sie dürfen die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten, sofern die Weiterleitung in Ihrem Zuwendungsbescheid explizit zugelassen wurde. Der für den oder die Letztempfänger*in mögliche Durchführungszeitraum darf den für Sie geltenden Bewilligungszeitraum, der in Ihrem Zuwendungsbescheid des BAFzA festgelegt wurde, nicht überschreiten. Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung bereitgestellt werden. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Weiterleitung oder jede Weiterleitung außerhalb des Bewilligungszeitraums stellt eine zweckwidrige Verwendung der Zuwendung dar und kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen. Weiterhin sind Sie gehalten, die Fördermittel so zügig weiterzuleiten, dass die Verwendungsfrist von sechs Wochen eingehalten werden kann.

Stand: 23.01.2020

Folgende Formen der Weiterleitung kommen grundsätzlich im Bundesprogramm Demokratie leben! in Frage:

1) Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form

Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten, soll die Weiterleitung der Mittel grundsätzlich in Form eines **Zuwendungsbescheids** erfolgen. Hierbei haben Sie die Vorgaben der BHO und die sie konkretisierenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Dies bedeutet unter Anderem, dass Sie die Letztmittelempfänger*innen zu beauftragen haben, die Vorgaben aus den ANBest-P zu berücksichtigen. Mit dem Bewilligungsbescheid sind den Letztempfänger*innen die einschlägigen Merkblätter zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“, auf welche Sie im Förderportal des Programms zugreifen können, zur Verfügung zu stellen. Diese sind für verbindlich zu erklären.

2) Weiterleitung in privatrechtlicher Form

Soweit für Sie die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten, enthält Ihr Zuwendungsbescheid die Auflage, mit der/dem Letztempfänger*in einen **Weiterleitungsvertrag** zu schließen. Grundsätzlich sind die in Ihrem Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen auch in den Weiterleitungsvertrag zu übernehmen. Soweit Sie eine Nebenbestimmung nicht in den Weiterleitungsvertrag übernehmen möchten, weil sie beispielsweise einen ausschließlich Sie betreffenden Einzelfall regelt, ist dies mit dem BAFzA vor Vertragsabschluss abzustimmen. Auf Verlangen ist der Weiterleitungsvertrag dem BAFzA vorzulegen. Mit dem Weiterleitungsvertrag sind den Letztempfänger*innen die einschlägigen Merkblätter zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“, auf welche Sie im Förderportal des Programms zugreifen können, zur Verfügung zu stellen. Diese sind für verbindlich zu erklären.

Im Weiterleitungsvertrag muss, entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P, insbesondere Folgendes geregelt werden:

- die Pflichten der/des Letztempfänger(s)*in, insbesondere
 - das Projekt entsprechend der bewilligten Antrags- und Konzeptionsbeschreibung umzusetzen,
 - Beachtung des Besserstellungsverbots (Nr. 1.3 ANBest-P) bzw. der wirtschaftlichen Mittelverwendung (Nr. 1.1 ANBest-P),
 - Auskunft- und Mitwirkungspflichten gegenüber der/dem Erstempfänger*in (Nr. 5 ANBest-P),
 - die Pflicht zum Nachweis der Verwendung gegenüber der/dem Erstempfänger*in (Nr. 6 ANBest-P),
 - Aufbewahrungspflichten (Nr. 6.5 ANBest-P);

- die Rechte bzw. Pflichten der/des Erstempfänger(s)*in, insbesondere
 - die Überwachung des Projektverlaufs bei der/dem Letztempfänger*in,
 - die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Nr. 7.1 S. 3 i.V.m. Nr. 6.6 ANBest-P);
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund;
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen;
- die konkrete Benennung der Verwendungsfrist für die/den Letztempfänger*in.

Grundsätzlich gilt bei jeder Form der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln, dass zwischen Ihnen als Erstempfänger*in der Zuwendung und der/dem Letztempfänger*in ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis entsteht, das mit dem Verhältnis zwischen dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) als Bewilligungsbehörde und Ihnen vergleichbar ist.

Entsprechend hat die/der Letztempfänger*in Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der Bewilligungsbehörde. Als Zuwendungsgeber*in ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung die gleichen Prüfungsrechte und -pflichten wie für die Bewilligungsbehörde. Insbesondere hat die/der Letztempfänger*in Ihnen einen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis vorzulegen, den Sie gemäß Nr. 6.6 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-Gk zu prüfen haben. Den entsprechenden Prüfvermerk fügen Sie bitte Ihrem eigenen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis bei.

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfänger*in den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die alleinige Verantwortung dafür, dass die/der Letztempfänger*in die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel der/des Letztempfänger(s)*in durch Sie als Erstempfänger*in festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen Ihnen und der/dem Letztempfänger*in bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass eine Weiterleitung der Zuwendung – in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen – nur dann in Frage kommt, wenn Ihre/Ihr Letztempfänger*in ein unmittelbares inhaltliches Eigeninteresse an der Durchführung des geförderten Projekts hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung der/des Letztempfänger(s)*in ergeben. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht.

Bei Fragen rund um das Thema Weiterleitung der Zuwendung steht Ihnen Ihre zuständige Programmberatung der Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA gern zur Verfügung.